



Von den Delegierten des
Verbandstags 2024
genehmigte Anträge zur
Änderung der
Geschäftsordnung

Antrag Nr.: 47

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Geschäftsordnung

Antrag: Änderung § 1 Einberufung

§ 1 Einberufung

- (1) Die Einberufung des Verbandstages sowie der Kreisfußballtage richtet sich nach §§ 20, 29, 49, 62 der Satzung.
- (2) Vorschläge für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der TFV-Geschäftsstelle einzureichen und den KFA nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die §§ 24, 25, 26 der Satzung.
- (3) Der Vorstand und die KFA bestimmen Art und Frist ihrer Einberufung selbst. ~~Diese sind in der Satzung in den §§ 20, 50 geregelt.~~
- (4) ~~Verbands- und Kreisfußballtage sollen vorrangig in Präsenz, können aber auch auf virtuellem Weg durchgeführt werden. Dies gilt auch für Tagungen aller anderen Organe sowie der Verbands- und Kreisausschüsse.~~

Begründung: Abs. 3: Streichung, da in den Paragraphen nicht geregelt
Abs. 4: Regelung, dass Tagungen der Organe und Ausschüsse auch virtuell stattfinden können.

Antrag Nr.: 48

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Geschäftsordnung

Antrag: Änderung § 2 Beschlussfähigkeit

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages und der Kreisfußballtage richtet sich nach § 28 der Satzung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums, des Vorstandes sowie der KFA ist in der Satzung geregelt.
- (3) **Beschlüsse des Präsidiums, des Vorstandes, der KFA sowie der Ausschüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.**
- (4) Stimmenübertragungen sind nicht gestattet.
- (5) **Schriftliche Stimmabgabe ist bei Abwesenheit ausgeschlossen.**

Begründung: Abs. 3: Ergänzung der Regelung
Abs. 5: Klarstellung, dass bei Abwesenheit nicht abgestimmt werden kann.

Antrag Nr.: 49

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Geschäftsordnung

Antrag: Änderung § 6 Abwicklung der Tagesordnung, Beschlussfassung

§ 6 Abwicklung der Tagesordnung, Beschlussfassung

- (1) Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Die Versammlung kann jedoch eine Änderung der Reihenfolge beschließen. Anträge und Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Sitzungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Sitzungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
- (2) Abweichend von Nr. 1 kann für Sitzungen des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit eine Ergänzung der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Der Sitzungsleiter hat Anträge der nach §§ 24 und 50 der Satzung Antragsberechtigten, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder dieser Anträge ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern sollen, sind zuzulassen und bedürfen nicht des Nachweises der Dringlichkeit.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, **Stimmkarte oder auf elektronischem Weg** (§§ 24, 25 der Satzung). **Dies gilt auch für Tagungen aller anderen Organe sowie der Verbands- und Kreisausschüsse.**
- (5) Eine namentliche oder eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (6) Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf dem Verbandstag und den Kreisfußballtagen richtet sich nach § 24 der Satzung. **Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**
- (7) Zur Annahme eines Antrages im Vorstand und den Ausschüssen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Begründung: Abs. 4 wurde bereits im vorgeschalteten Antrag behandelt.
Abs. 6: Unnötige Wiederholung

Antrag Nr.: 50

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Geschäftsordnung

Antrag: Änderung § 8 Inkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum ~~01.07.2021~~ 02.11.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.
- (2) ~~Änderungen und Ergänzungen sind in den offiziellen Mitteilungen des TFV zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.~~

Begründung: Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung